



Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV)
Photovoltaik

**Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und
der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen**

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	4
1. Einleitung	5
2. Anlagendefinition	5
2.1 Zustimmung Grundeigentümer	7
2.2 Zusammenlegung mehrerer Anlagen	7
2.3 Anlagengrösse	8
3. Gesuchsverfahren	9
3.1 Gesuch um KLEIV (Anlagen bis 100 kWp Leistung)	9
3.2 Gesuch um GREIV (Anlagen ab 100 kWp Leistung)	9
3.3 Inselanlagen	10
3.4 Eigenverbrauch	10
3.4.1 EIV-Anlage	10
3.4.2 EVS-Anlage	10
3.4.3 Erweiterungen zum Eigenverbrauch bei EVS-Anlagen	11
3.4.4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	12
3.5 Beglaubigung	12
3.5.1 Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen	12
3.5.2 Beglaubigung von Erweiterungen zum Eigenverbrauch	12
4. Anlagenkategorien	13
4.1 Kriterium Integriertheit ins Gebäude	13
4.2 Kriterium Doppelfunktion	13
4.2.1 Wetterschutz-Dach	14
4.2.2 Wetterschutz Fassade	15
4.2.3 Wärmeschutz	15
4.2.4 Absturzsicherung	16
5. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes	16
5.1 Grundanlage	16
5.2 Erweiterungen	17
5.2.1 Nachträgliche Erweiterungen	17
5.2.2 Nicht nachträgliche Erweiterungen	17
6. Berechnung der EIV	18
6.1 Grundanlage	18

6.2 Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen	18
6.3 Erweiterungen	18
7. Ausserbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme.....	19
7.1 EIV-Anlage	20
7.1.1 Abbau ohne Wiederaufbau	20
7.1.2 Wiederaufbau	21
Rechtliche Grundlagen	23
Abkürzungen.....	23

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
--------------	---------	-----------------------

01.05.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung, Photovoltaik», Hrsg.: Pronovo
------------	-----	---

Bisherige Richtlinie

Dieses Dokument lehnt sich im Inhalt an die bisher vom Bundesamt für Energie (BFE) unter dem Titel «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG, Photovoltaik Anhang 1.2 EnV» herausgegebene Richtlinie (Versionen 1.0-1.7) an.

Berechnungsbeispiele

Beispiele von Berechnungen in der vorliegenden Richtlinie sind unverbindlich und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

1. Einleitung

Die Richtlinien der Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Die vorliegende Richtlinie «Photovoltaik» richtet sich in erster Linie an die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik (PV), die mit einer Einspeisevergütung (EVS) oder einer Einmalvergütung (EIV) gefördert werden.

Weitere Informationen können der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹ entnommen werden.

Neue Photovoltaikanlagen können mit einer Einmalvergütung gefördert werden. Dabei wird unterschieden zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV) und der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV).

2. Anlagendefinition

Nach der Anlagendefinition in Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern, die sich vor demselben Netzanschlusspunkt (NAP) befinden (Blick Richtung öffentliches Netz). Eine Aufteilung auf verschiedene Anlagen ist möglich, wenn sich vor einem NAP mehrere Einheiten von Modulfeldern und dazugehörigen Wechselrichtern *auf verschiedenen Grundstücken* befinden. Voraussetzung für eine solche Aufteilung ist, dass die Anlagen separat gemessen werden. Umgekehrt können Anlagen auch grundstückübergreifend zusammengefasst werden, wenn sie denselben NAP nutzen.

¹ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil

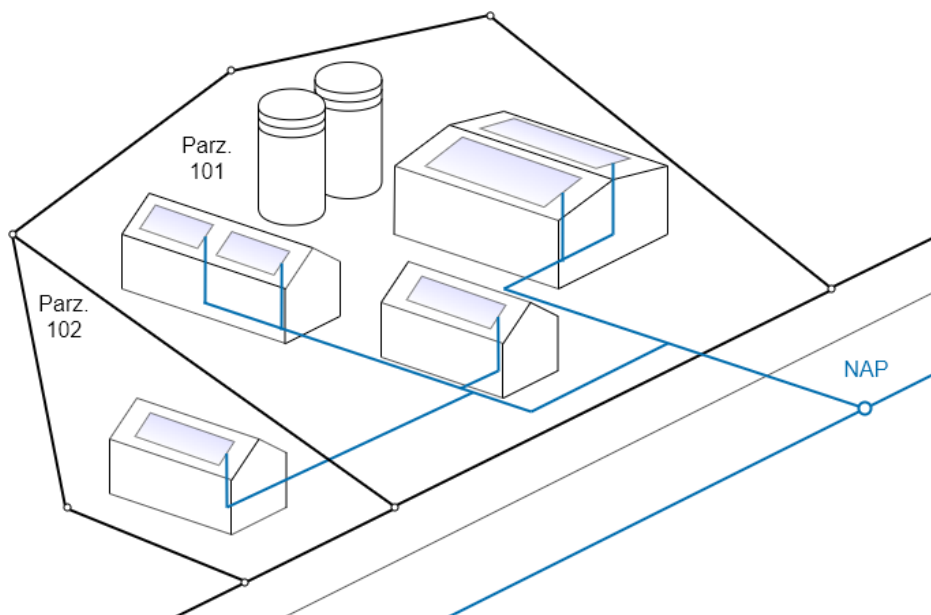


Abbildung 1: Beispiel verschiedene Gebäude und Grundstücke: Bauernhof

Zu Abbildung 1: Die Anlagendefinition lässt zu, diese Konstellation als eine Anlage oder als zwei Anlagen zu werten:

- Eine Anlage: alle Einheiten von Modulfeldern und zugehörigen Wechselrichtern liegen vor dem NAP.
- Zwei Anlagen: Vor dem NAP befinden sich zwei verschiedene Grundstücke mit eigenständigen und separat gemessenen Photovoltaikanlagen.

Als «Grundstücke» gelten nach Art. 655 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowohl Liegenschaften (Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen) als auch im Grundbuch eingetragene selbständige und dauernde Rechte sowie Miteigentumsanteile. Auf einer Parzelle können somit auch mehrere Grundstücke liegen (z.B. Stockwerkeigentum oder Baurecht).

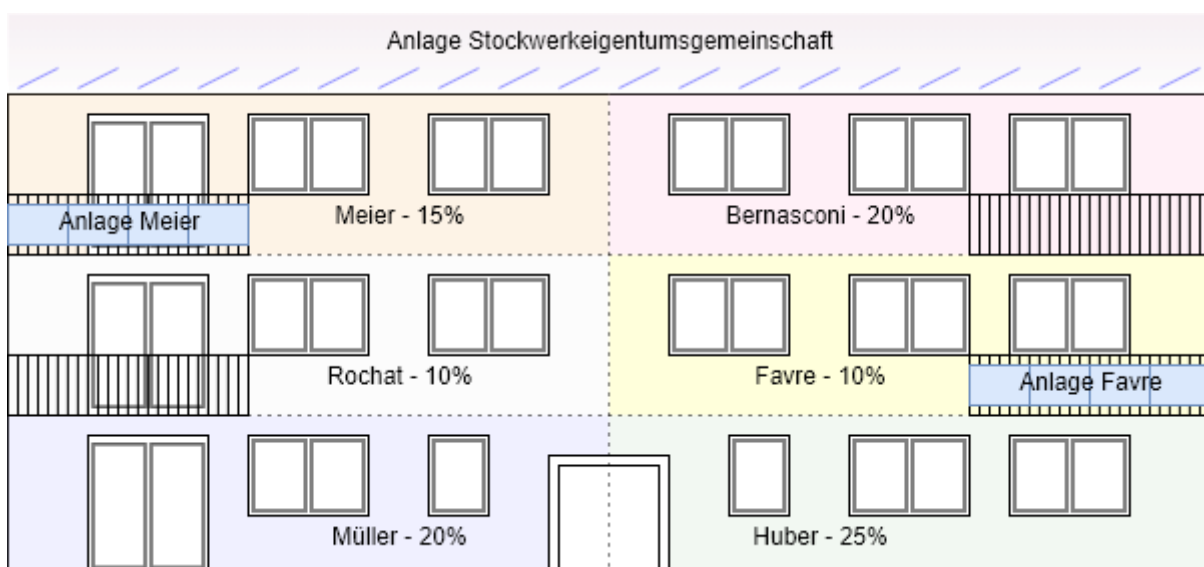


Abbildung 2: Beispiel Stockwerkeigentum: Mehrere Anlagen auf einer Parzelle

Im Falle von Stockwerkeigentum gelten Anlagen auf dem gemeinschaftlich genutzten Teil grundsätzlich als eine Gesamtanlage, allenfalls mit Erweiterungen. Private Anlagen einzelner Parteien (z.B. im Garten oder auf dem Balkon) können jedoch separat auf die jeweilige Stockwerkeigentumseinheit angemeldet werden. Im Beispiel in Abbildung 2 können also 3 Anlagen angemeldet werden, wobei die Parteien Favre und Meier je eine private Anlage besitzen und die Stockwerkeigentümergeinschaft (STWEG) als Ganzes eine Anlage besitzt.

2.1 Zustimmung Grundeigentümer

Sofern die berechtigte Person gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, ist keine Zustimmung notwendig. Bei Grundstücken, welche sich im Mit- oder Gesamteigentum von mehreren Personen befinden, wird keine Zustimmung der weiteren Eigentümerinnen oder Eigentümer verlangt.

Wenn das Grundstück einer Drittperson gehört, ist in jedem Fall eine Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks erforderlich.

Wenn die Anlage einer Firma und das Grundstück einer Person mit Firmenzugehörigkeit gehört, ist die Zustimmung dieser Person ebenfalls notwendig.

Beispiel: Wenn auf dem Grundstück von Herr Meier durch dessen Firma Meier AG eine PV-Anlage gebaut wird, so muss er der Meier AG eine schriftliche Zustimmung dafür ausstellen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn das Grundstück der AG gehört und die PV-Anlage der Privatperson.

Wenn die Anmeldung über die STWEG erfolgt, ist für das Fördergesuch keine Zustimmung der einzelnen Mitglieder nachzuweisen. Auch hier liegt die Verantwortung für die Information der Mitglieder der STWEG bei derjenigen Person, welche die Anlage für die Förderung anmeldet.

Sofern eine Anlage nicht auf die Gemeinschaft, sondern auf einzelne Mitglieder der STWEG angemeldet wird, verlangt Pronovo in der Regel einen Nachweis der Zustimmung der übrigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Diese kann beispielsweise auch in Form eines Beschlusses der STWEG-Versammlung belegt werden.

Wird hingegen eine Anlage als Bestandteil einer einzelnen Stockwerkeinheit erstellt (bspw. eine freistehende Anlage im Garten einer Parterrewohnung), gehört diese in der Regel nur der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieser Stockwerkeinheit. Die Anlage ist somit auch von diesen Personen anzumelden und es ist ein Grundbuchauszug zu dieser Einheit einzureichen. Eine Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer ist für das Fördergesuch nicht erforderlich.

2.2 Zusammenlegung mehrerer Anlagen

Photovoltaikanlagen, die als eigenständige Projekte im Herkunftsnachweissystem registriert sind und laut der Anlagendefinition zusammen als eine einzige Anlage gelten, müssen zu einem einzigen Projekt zusammengefasst werden. Das Vorgehen muss dazu im Voraus mit Pronovo abgeklärt werden. Dieses läuft in der Regel wie folgt ab:

- Pronovo klärt den Zeitpunkt der Änderung mit der zuständigen Betreiberin der Messtelle und gegebenenfalls der Bilanzgruppe erneuerbare Energien ab.
- Die Betreiberin der Messtelle setzt die Zusammenlegung in Absprache mit dem Anlagenbetreiber per Stichdatum physisch um. Die zusammengelegte Anlage wird durch Pronovo als Anlage mit Erweiterung(en) erfasst. Dazu kann von Pronovo eine Beglaubigung «Änderung der Messanordnung» eingefordert werden. Bei Anlagen im EVS wird ein Mischvergütungssatz berechnet, wobei bei EIV-Anlagen der Grundbeitrag nur einmal für die Gesamtanlage ausbezahlt wird. Gegebenenfalls wird auch der Leistungsbeitrag angepasst.
- Pronovo bestätigt die Zusammenlegung und fordert allfällig zu viel ausbezahlte Fördergelder (insb. Grundbeitrag) zurück.

Bis zum 31.12.2013 mussten Anlagen, welche aus verschiedenen Kategorien² bestehen, als separate Anlagen angemeldet werden. Das heisst, dass beispielsweise eine «integrierte» Erweiterung einer «angebauten» Grundanlage im HKN-System nicht erfasst werden konnte und darum separat angemeldet werden musste. Das gleiche galt, wenn beispielsweise eine Anlage bereits bei der Erstellung aus angebauten Modulfeldern und integrierten Modulfeldern bestand.

Mittlerweile ist es möglich, Anlagen zu erfassen, die aus Modulfeldern mit unterschiedlichen Kategorien bestehen. Betreiber von Anlagen, welche aufgrund der genannten Ausgangslage verschiedene Modulfelder als separate Anlagen registriert haben, können die Bestandteile nun nachträglich zusammenfassen. Es ist eine entsprechende Mitteilung an Pronovo erforderlich. Dadurch können unter Umständen auch Anlagen als Erweiterungen anderer Anlagen ins EVS aufgenommen werden. Die Vergütung für die Erweiterung wird in diesem Fall nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt des physischen Zusammenschlusses der Anlagenteile ausbezahlt.

Eine Zusammenlegung kann auch von Pronovo verlangt werden, wenn festgestellt wird, dass für die Erweiterung einer bestehenden Anlage fälschlicherweise ein Fördergesuch als neues Projekt statt als Erweiterung gestellt wurde.

2.3 Anlagengrösse

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators.³

In Bezug auf Messung und Beglaubigung ist die wechselstromseitige Nennleistung massgebend, also die gesamte Nennleistung der Wechselrichter einer Anlage.

Auch wenn eine Anlage vorerst nur gedrosselt ans Netz gehen kann, weil beispielsweise das Netz verstärkt werden muss, um die volle Anlagenleistung aufzunehmen, wird der Vergütungssatz trotzdem auf Grundlage der installierten Leistung berechnet.

² Siehe Kapitel 4

³ Art. 13 Abs. 1 EnV

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kWp und Erweiterungen von mehr als 100 kWp gelten als grosse Photovoltaikanlagen. Als kleine Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kWp und Anlagen, die um weniger als 100 kWp Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kWp oder mehr beträgt.⁴ Ebenfalls als kleine Anlagen gelten Anlagen, wenn der Betreiber einer grossen Anlage auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kWp verzichtet (vgl. Art. 7 Abs. 3 EnFV).

Um eine Förderung erhalten zu können, muss eine Photovoltaikanlage eine Mindestgrösse von 2 kWp aufweisen.

3. Gesuchsverfahren

Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes am 01.01.2018 werden Photovoltaikanlagen grundsätzlich mit dem Instrument der Einmalvergütung gefördert. Das Gesuch um eine Einmalvergütung ist mit allen Angaben und Unterlagen (Siehe Kapitel 3.1 bzw. 3.2) Pronovo einzureichen. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers die zur Bearbeitung des Gesuches notwendigen Dokumente einzureichen. Sobald das Gesuch vollständig ist, kommt es auf die Warteliste für die KLEIV oder GREIV. Für EVS-Anlagen relevante Informationen finden sich ab Kapitel 3.5.

3.1 Gesuch um KLEIV (Anlagen bis 100 kWp Leistung)

Das Gesuch um eine KLEIV ist erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage einzureichen. Es entspricht daher der Inbetriebnahmemeldung und besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Onlineanmeldung
- Beglaubigte Anlagedaten (Beglaubigung) gem. Kapitel 3.5 inkl. Fotos bei integrierten Anlagen
- Abnahmeprotokoll oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt und ggf. Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer⁵

3.2 Gesuch um GREIV (Anlagen ab 100 kWp Leistung)

Ein Gesuch um GREIV kann gestellt werden, bevor die Anlage realisiert wird. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind und genügend Mittel zur Verfügung stehen, sichert Pronovo die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt den Höchstbetrag gestützt auf die im Gesuch genannte Leistung fest. Die Anlage ist ab der Zusicherung der GREIV grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten am im Gesuch angegebenen Standort in Betrieb zu nehmen.⁶ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so

⁴ vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 EnFV

⁵ Eine Liste der zulässigen Dokumente je nach Kanton kann unter <https://pronovo.ch/download/grundbuchaemter-links/9369> heruntergeladen werden

⁶ Wenn für die Erstellung der Anlage die raumplanerischen Grundlagen geändert werden müssen gilt eine Frist von 6 Jahren (Art. 45 Abs. 1 lit. b EnFV)

setzt Pronovo nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand der beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest. Dabei darf der in der Zusicherung festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Dem Gesuch um GREIV ist ein Grundbuchauszug über das Grundstück oder ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt, auf dem die Anlage realisiert wird, beizulegen.⁷ Sofern die an der Anlage berechnete Person von der am Grundstück berechtigten Person abweicht, ist zudem eine entsprechende Zustimmung erforderlich (Siehe Kapitel 2.1).

Nach der Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- Beglaubigte Anlagedaten gem. Kapitel 3.5 (Beglaubigung) inkl. Fotos bei integrierten Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis zum 31.12.2012
- Allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben

3.3 Inselanlagen

Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen werden, sogenannte Inselanlagen, können mit einer EIV gefördert werden. Der Anlagenstandort muss festgelegt sein. Mobile Anlagen können nicht gefördert werden.

3.4 Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, die eigenproduzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am EVS teilnehmen oder von einer EIV profitieren.⁸

3.4.1 EIV-Anlage

Die von einer EIV-Anlage produzierte Energie kann für den Eigenverbrauch genutzt werden. Die Einmalvergütung richtet sich ausschliesslich nach der installierten Gesamtleistung und wird von einem eventuellen Eigenverbrauch nicht beeinflusst.

3.4.2 EVS-Anlage

Eigenverbrauch bei EVS-Anlagen ist möglich. Die eigenverbrauchte Energie ist jedoch nicht vergütungsberechtigt.

⁷ Eine Liste der zulässigen Dokumente je nach Kanton kann unter <https://pronovo.ch/download/grundbuchaemter-links/9369> heruntergeladen werden

⁸ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil, Kap. 2.2

3.4.3 Erweiterungen zum Eigenverbrauch bei EVS-Anlagen

Da Erweiterungen seit dem 01.01.2018 mit einem Vergütungssatz von 0 Rp./kWh vergütet werden, gibt es für Inbetriebnahmen von Erweiterungen ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit, diese als Erweiterung zum Eigenverbrauch nach Art. 28 Abs. 4 EnFV zu erfassen. Diese Erweiterungen sind zurzeit weder für das EVS noch für eine EIV vergütungsberechtigt.

Die mit der Erweiterung zum Eigenverbrauch produzierte Energie kann zum Eigenverbrauch genutzt werden. Der Überschuss kann auf dem freien Markt veräussert werden, wobei für die lokalen Energieversorgungsunternehmen eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, sofern dies vom Anlagenbetreiber gewünscht wird.⁹ Für den Überschuss einer Erweiterung zum Eigenverbrauch können HKN ausgestellt werden. Ab einer wechselstromseitigen Nennleistung der Erweiterung von > 30 kVA gilt die Erfassungspflicht im schweizerischen Herkunftsnachweissystem.¹⁰

Als Erweiterung zum Eigenverbrauch können nur Erweiterungen gelten, die nach dem Inkrafttreten der EnFV am 01.01.2018 erstellt wurden. Erweiterungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt in Betrieb gingen, müssen als reguläre Erweiterung angemeldet werden, was zu einem Mischvergütungssatz führt (siehe Kapitel 5).

Erweiterungen zum Eigenverbrauch müssen getrennt von der jeweiligen EVS-Grundanlage mit einer Überschussmessung gemessen werden. Bei Erweiterungen zum Eigenverbrauch >30 kVA muss zusätzlich die Nettoproduktion gemessen werden.

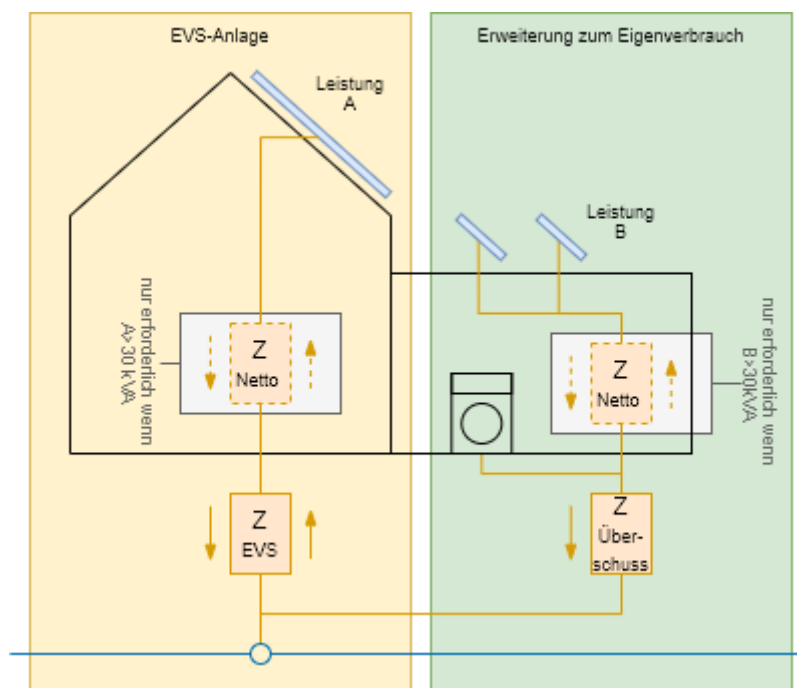


Abbildung 3: Messanordnung bei Erweiterungen zum Eigenverbrauch

⁹ Art. 15 EnG

¹⁰ Siehe Kapitel 3.2 des Leitfadens zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

3.4.4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Informationen zum ZEV können der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹¹ sowie dem Beglaubigungsleitfaden¹² entnommen werden.

3.5 Beglaubigung

Für die Beglaubigung gelten die Grundsätze aus dem Beglaubigungsleitfaden¹² und der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹¹.

Werden bei einer PV-Anlage Wechselrichter ausgetauscht, so kann dies Pronovo per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Es ist keine neue Beglaubigung notwendig. Der Mitteilung muss das Datenblatt des neuen Wechselrichters beigelegt und es muss erwähnt werden, falls die Einstellungen des Wechselrichters vom Standard abweichen. Eine neue Beglaubigung ist nur dann erforderlich, wenn die Wechselrichterleistung durch die Änderung von ≤ 30 kVA zu > 30 kVA ändert.

3.5.1 Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen

Wird eine Anlage der Kategorie «integriert» angemeldet, so müssen der Anmeldung grundsätzlich Fotos beigelegt werden.¹³ Diese Fotos müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Farbfotos mit hoher Auflösung;
- Die Randabschlüsse müssen sichtbar sein;
- Es müssen die Solarstromgeneratoren während dem Bau sowie nach der Fertigstellung gezeigt werden. Die Fotos können auch nachträglich gemacht werden. In diesem Fall muss eines oder mehrere Module entfernt werden, damit die Unterkonstruktion gut ersichtlich ist;
- Wichtige Anlageteile dürfen nicht durch Schnee, Bäume, etc. verdeckt werden;
- Die Bilder sollen die Anlage dokumentieren und diese aus angemessener Entfernung zeigen;
- Je nach Fall können von Pronovo noch weitere Anforderungen gestellt werden.

3.5.2 Beglaubigung von Erweiterungen zum Eigenverbrauch

Dieses Kapitel bezieht sich ausschliesslich auf Erweiterungen zum Eigenverbrauch von EVS-Anlagen nach Kapitel 3.4.3.

Eine Erweiterung zum Eigenverbrauch nach Kapitel 3.4.2 muss Pronovo zwingend mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Auf der Beglaubigung ist die Erweiterung zum Eigenverbrauch als solche auszuweisen und die dazugehörigen Messpunkte sind anzugeben. Bei Erweiterungen zum Eigenverbrauch mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von mehr als 30 kVA muss deshalb die Beglaubigung von einem akkreditierten Auditor oder einer akkreditierten Auditorin durchgeführt werden.

¹¹ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil

¹² Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

¹³ Bei GREIV-Anlagen der Kategorie «integriert» werden nur Fotos verlangt, wenn diese bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden

4. Anlagenkategorien

Photovoltaikanlagen werden je nach Bauart der Installation in die Kategorien der integrierten Anlagen und der angebauten oder freistehenden Anlagen unterteilt.¹⁴ Diese Kategorisierung kann bei Photovoltaikanlagen eine Auswirkung auf die Vergütung haben.

Um als integrierte Anlage zu gelten, muss eine PV-Anlage in ein Gebäude integriert sein und zusätzlich eine Doppelfunktion erfüllen, also neben der Energieproduktion dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.¹⁵

4.1 Kriterium Integriertheit ins Gebäude

Zunächst prüft Pronovo, ob die Anlage in das Gebäude eingebaut ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einem bestehenden Dach die Dacheindeckung (z.B. Ziegel-, Eternit- oder Blechdach) entfernt wurde. Wird die Anlage auf einem bestehenden Dach errichtet, kann die Anlage nicht als in das Gebäude integriert gelten. Gleiches gilt, wenn die Dachabdeckung entfernt wird, aber umgehend mit einer neuen Abdeckung ersetzt wird. Die Dichtigkeit des darunterliegenden Dachs spielt dabei keine Rolle.

Das zur Seite Schieben von Kiesbedeckungen und Aufbringen von Modulkonstruktionen ohne feste Verbindung mit dem Gebäude werden ebenfalls als nicht integriert betrachtet.

Konstruktionen, welche nur den Anschein von Integriertheit erwecken (z.B. durch grossflächige Spenglereinfassungen oder breite Randabschlüsse) gelten nicht als integriert. Die Verwendung eines bestimmten, für integrierte PV-Anlagen geeigneten Produkts ist nicht entscheidend für die Qualifikation als integrierte Anlage.

4.2 Kriterium Doppelfunktion

Die Doppelfunktion ist gegeben, wenn die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr erfüllt und dementsprechend ein Ersatz zwingend erforderlich ist, sofern ein Modul abmontiert wird.

Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle werden nicht als Funktion bewertet. So ist z.B. die Hagelfestigkeit im Gegensatz zur Wasserführung / Wasserdichtheit eine zu erfüllende Anforderung an die äusserste Gebäudehülle. Ebenso die Brandschutzfunktion, da gemäss Brandschutzvorschriften die äusserste Schicht nicht brennbar zu sein hat.

Folgende Lösungen können grundsätzlich als integrierte Systeme gelten:

- Wetterschutz-Dach: Solarziegelsysteme; halbtransparente Oblichtsysteme mit PV-Funktion; Solarmembranen und spezielle solare Böden auf Flachdächern. Ebenfalls existieren Systeme für die Integration herkömmlicher PV-Module.

¹⁴ Art. 6 EnFV

¹⁵ Art. 6 Abs. 2 EnFV

- Wetterschutz Fassade: Hinterlüftete Fassadensysteme; halbtransparente Fenstersysteme mit PV-Funktion; Fassadenintegration zur Verdunkelung.
- Wärmeschutz: gedämmte PV-Kombielemente.
- Absturzsicherungen: Geländer aus PV-Modulen.

4.2.1 Wetterschutz-Dach

Wetterschutz stellt eine notwendige Anforderung dar, die gewöhnlich von der Gebäudehülle erfüllt sein muss, z.B. durch die Bereitstellung eines adäquaten technologischen Bauteils während seiner Lebensdauer gemäss den geltenden Gebäudestandards. Eine der wichtigsten Anforderungen betrifft die Wasserdichtheit. Die wasserdichte Schicht muss gewährleisten, dass das Wasser nicht durch die Gebäudehülle dringt. So kann die Wasserdichtheit insbesondere dann als gegeben betrachtet werden, wenn die Module gegeneinander abgedichtet und so wasserundurchlässig sind.

Im Falle einer in ein Schrägdach integrierten PV-Anlage, ähnlich einer Ziegeloberfläche, muss die Wasserdichtheit grundsätzlich durch das PV-Modul gewährleistet werden. Systeme für die PV-Integration in Dächern, bei denen die Wasserdichtheit nicht oberhalb der Moduloberfläche, sondern unterhalb von ihr vorgesehen ist (mittels ergänzender Teile, z.B. Schichten, Membranen, etc., die vor Montage der Module auf dem Dach verteilt werden), werden nicht als integriert akzeptiert. Bei Befestigungssystemen, die aus einem Montagerahmen bestehen, kann ein kleinerer Anteil des Wassers auch zwischen den PV-Modulen durch das Montagesystem selbst abgeführt werden, solange ohne die PV-Module der Wetterschutz nicht garantiert wird. In diesen Fällen sind die Module als grossflächig wasserführend zu betrachten, auch wenn Wasser zu einem geringen Anteil über die Montagerahmen zwischen den Modulen abfließt.

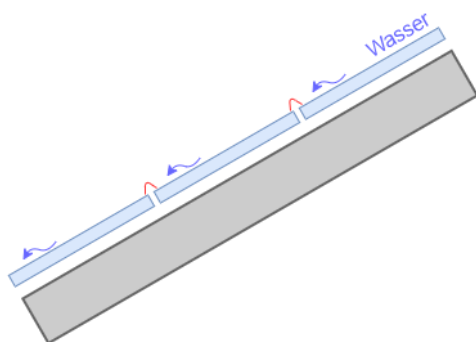
Das gleiche Kriterium des Wetterschutzes wird auch für integrierte PV-Anlagen auf Flachdächern gestellt. BiPV¹⁶-Lösungen (wie z.B. solare Membrane oder solare Böden) werden nur dann als integriert akzeptiert, wenn sie die primäre konstruktive Schicht des Flachdaches darstellen, welche die Bedingung der Wasserdichtheit erfüllt. Werden die PV-Module entfernt, darf die Wasserdichtheit des Flachdaches nicht mehr gegeben sein.

Ausführungen, die durch Hinzufügen von Regenrinnen oder Metallverzierungen nur die visuellen Aspekte lösen wollen (z.B. bei den Dachkanten) (um den optischen Eindruck eines komplett dachintegrierten Systems zu vermitteln), gelten nicht als integrierte Anlagen.

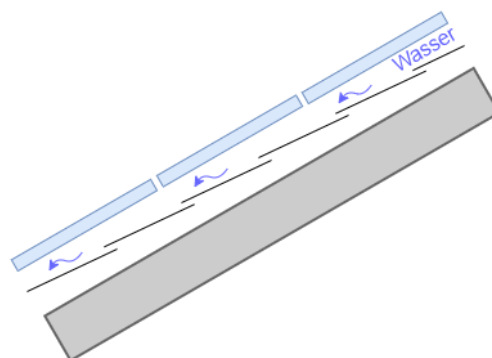
Anlagen, welche auf bestehende Dächer aufgebaut sind, gelten nicht als integrierte Anlagen.

¹⁶ Building integrated photovoltaics

integriert:



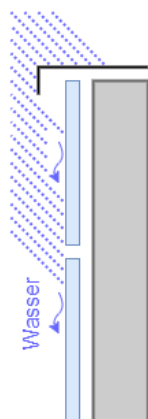
angebaut:



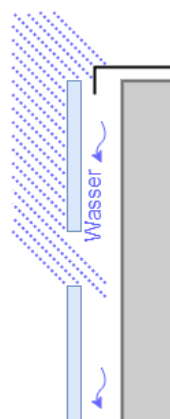
4.2.2 Wetterschutz Fassade

Bei Fassadensystemen müssen die PV-Module die externe Schutzschicht ersetzen. PV-Module müssen Teil des Fassadensystems sein und dürfen nicht ohne Beeinträchtigung der primären Qualität/Funktion der Hülle entfernt werden können. Folglich sind PV-Module, welche einfach auf ein bereits komplettes und funktionierendes Fassadensystem angebracht werden, nicht integriert, weil die PV-Anlage keine Doppelfunktion übernimmt. Die Fassadensysteme müssen ihre Funktion als Wetterschutz analog der Dachsysteme erfüllen. In Einzelfällen kann ein Abstand von wenigen Millimetern zwischen den montierten Fassaden-Modulen erforderlich sein. Aufgrund ihrer vertikalen Montageposition ist der Wassereintritt in den Zwischenräumen höchstens minimal und die Doppelfunktion (Energie + Wetterschutz) in diesem Fall erfüllt.

integriert:



angebaut:



4.2.3 Wärmeschutz

Der Wärmeschutz wird definiert als die Fähigkeit einer gebäudeintegrierten PV-Anlage, entweder in der Fassade oder im Dach einen massgeblichen Beitrag zur Isolation der Gebäudehülle zu leisten. In der Inbetriebnahmemeldung ist darzulegen, wie der Wärmeschutz konstruiert ist. Eine Wärmeabgewinnung (z.B. für die Heutrocknung oder andere Zwecke) gilt nicht als Wärmeschutz.

4.2.4 Absturzsicherung

Als Funktion der Absturzsicherung werden Elemente eines Gebäudes verstanden, welche die Personensicherheit des Gebäudes gewährleisten. Die PV-Module müssen andere traditionelle Komponenten (wie z.B. ein Geländer) vollständig ersetzen und dürfen nicht nachträglich auf bereits bestehende Strukturen montiert worden sein. Die Doppelfunktion ist nur erfüllt, wenn durch das Entfernen der PV-Module die physische Sicherheit von Personen nicht mehr garantiert wäre.

5. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes

5.1 Grundanlage

Für die Berechnung des Vergütungssatzes ist die normierte Gleichstrom-Spitzenleistung des Solargenerators¹⁷ (in kWp) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme massgebend. Wird die Leistung der Anlage später erhöht, gilt dies als Erweiterung. Wird die installierte Modulleistung durch Ersatz, Zubau oder Abbau verändert, so ist dies Pronovo mitzuteilen und die Anlage muss neu beglaubigt werden (siehe Kap. 3).

Für die Festsetzung des Vergütungssatzes ist jeweils auf das im Zeitpunkt der Aufnahme geltende Recht abzustützen, der Vergütungssatz errechnet sich entsprechend nach Anhang 1.2 der EnFV¹⁸.

Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt anteilmässig nach den Leistungsklassen, als Anlagenleistung gilt dabei die installierte normierte Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators.¹⁹

Berechnungsbeispiel für den Vergütungssatz (Inbetriebnahme am 10.08.2015, Aufnahme ins EVS 01.07.2019) einer Anlage mit einer Leistung von 312 kWp:

	100	kWp	*	16	Rp./kWh	=	1600.0
+	212	kWp	*	15.0	Rp./kWh	=	3180.0
Σ (alle)						=	4780.0
÷		312	kWp			=	15.3 Rp./kWh

¹⁷ Siehe Art. 13 Abs. 1 EnV

¹⁸ Bzw. nach Anhang 1.2 der zum Zeitpunkt des definitiven Bescheids (Aufnahme in die KEV vor 2018) gültigen Version der aEnV. Siehe Übergangsbestimmungen in Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV.

¹⁹ Siehe Art. 13 Abs. 1 EnV

5.2 Erweiterungen

Wird eine EVS-Anlage erweitert, so wird nach dem zum Zeitpunkt der Erweiterung geltenden Recht ein Vergütungssatz für die Erweiterung errechnet. Aus diesem und dem Vergütungssatz der Grundanlage wird darauf ein Mischvergütungssatz errechnet. Dies gilt für sämtliche Erweiterungen:

$$V_{Misch} = \frac{\sum_{i=1}^n V_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i} = \frac{V_1 * P_1 + V_2 * P_2 + \dots + V_n * P_n}{P_{tot}}$$

5.2.1 Nachträgliche Erweiterungen

Nachträgliche Erweiterungen werden seit dem 01.01.2018 mit 0 Rp./kWh vergütet. Wurde die Anlage aus Kapitel 5.1 am 05.08.2019 also um 150 kWp erweitert, so ändert sich Ihr Vergütungssatz wie folgt:

	312	kWp	*	15.3	Rp./kWh	=	4773.6
+	150	kWp	*	0.0	Rp./kWh	=	0.0
Σ (alle)						=	4773.6
÷		462	kW			=	10.3 Rp./kWh

5.2.2 Nicht nachträgliche Erweiterungen

Wird eine Erweiterung bereits vor der Aufnahme der Anlage ins EVS²⁰ in Betrieb genommen, so ergeben sich für das folgende Beispiel die folgenden Vergütungssätze:

Grundanlage: Inbetriebnahme: 16.12.2015; Leistung: 52 kWp → 14.8 Rp./kWh

Erweiterung: Inbetriebnahme: 22.05.2018; Leistung: 76 kWp → 11.0 Rp./kWh

Damit ergibt sich folgender Mischvergütungssatz:

	52	kW	*	14.8	Rp./kWh	=	769.6
+	76	kW	*	11.0	Rp./kWh	=	836.0
Σ (alle)						=	1605.6
÷		128	kW			=	12.5 Rp./kWh

²⁰ Zeitpunkt des definitiven Bescheids oder der definitiven Verfügung

Diese Regelung gilt auch für Anlagen die bereits eine Zusicherung dem Grundsatz nach erhalten haben. Bei Anlagen, welchen die Teilnahme am EVS verfügt wurde und für die ein Vergütungssatz festgelegt wurde, gelten Erweiterungen als nachträglich im Sinne von Art. 28 EnFV.

6. Berechnung der EIV

6.1 Grundanlage

Das Bundesamt für Energie (BFE) legt die Kontingente fest, in deren Umfang die Wartelisten der kleinen und grossen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden können. Sobald eine Anlage berücksichtigt werden kann, wird die Einmalvergütung festgesetzt oder – bei grossen Photovoltaikanlagen, für die noch keine Inbetriebnahmemeldung vorliegt – zugesichert. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt nach dem zu diesem Zeitpunkt geltendem Recht. Für die Festsetzung der Einmalvergütung ist insbesondere das Inbetriebnahmedatum und die Leistung der Anlage massgebend.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag pro kWp installierter Leistung zusammen.²¹ Der Leistungsanteil wird wiederum anteilmässig nach den Leistungsklassen berechnet (s. nachfolgendes Beispiel).

Für Anlagen mit einer Leistung von <100 kWp kann ein Gesuch um KLEIV gestellt werden. Je nach Kategorie (angebaut oder integriert) ist für die Festsetzung der Einmalvergütung ein unterschiedlicher Ansatz vorgesehen. Für Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kWp mit Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2013 kann ein Gesuch um GREIV gestellt werden. Für sie wird lediglich der Vergütungssatz für angebaute Anlagen verwendet (keine Unterscheidung zwischen angebaut und integriert).

6.2 Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen

Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kWp können auch ein Gesuch um KLEIV stellen, wenn auf den Leistungsbeitrag für die Leistung über 100 kW verzichtet wird.²² Ein solcher Leistungsverzicht kann bei integrierten Anlagen >100 kWp zu einer höheren Vergütung führen.

6.3 Erweiterungen

Erweiterungen von EIV-Anlagen werden mit einem Leistungsbeitrag gefördert.²³ Die Berechnung der Vergütung erfolgt getrennt von der Vergütungsberechnung der Grundanlage, beginnt also wieder in der ersten Leistungsklasse bei einer Leistung von 0.

Beispiel: Erweiterung einer angebauten Anlage von 60 kWp, Inbetriebnahme am 06.02.2014 durch eine integrierte Anlage von 10 kWp mit Inbetriebnahme am 27.09.2019:

²¹ Art. 38 Abs. 1 EnFV

²² Ziff. 2 Anhang 2.1 EnFV

²³ Art. 38 Abs. 4 EnFV.

Grundanlage

					CHF	1'400.00
+	29.999	kW	*	CHF 850.00	=	CHF 25'499.15
+	30.001	kW	*	CHF 650.00	=	CHF 19'500.65

Erweiterung

+	10.000	kW	*	CHF 380.00	=	CHF 3'800.00
Σ (alle)					= CHF	50'199.80

Erweiterungen von Anlagen gelten als erheblich, wenn die Leistung der Anlage durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kWp gesteigert wird.²⁴ Bei einer Erweiterung um weniger als 2 kWp kann kein Gesuch um Einmalvergütung gestellt werden.

Wird eine Anlage innerhalb eines kürzeren Zeitraums gestaffelt in Betrieb genommen, muss nachgewiesen werden (z.B. mittels Bauabrechnung), dass es sich bei den verschiedenen Etappen um einzelne Erweiterungen handelt, diese also jeweils separat geplant und ausgeführt wurden.

7. Ausserbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme

Wechselt durch einen Wiederaufbau die Anlagenkategorie nach Kapitel 4, so wird die Anlage nach Einreichung der neuen Beglaubigung für die bisherige Leistung grundsätzlich mit dem bestehenden Vergütungssatz weitervergütet. Von diesem Grundsatz besteht folgende Ausnahme: Sofern die bestehende Anlage als integrierte Anlage vergütet wurde und nun durch eine lediglich angebaute Anlage ersetzt wird, wird der Vergütungssatz entsprechend angepasst. Es wird bei der Festsetzung auf das Inbetriebnahmedatum der ursprünglichen Anlage abgestellt, jedoch ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angebauten Anlage der Tarif für angebaute Anlagen vergütet. Es kommt die Verordnung zur Anwendung, welche im Zeitpunkt der Aufnahme der Anlage ins EVS in Kraft war, und innerhalb dieser ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ursprünglichen Anlage massgebend für die Tariffestsetzung. Die Vergütungsdauer verlängert sich dabei nicht.

Falls die Anlage mehr Leistung erbringt als die bisherige Anlage, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der bestehenden Anlage.

²⁴ Art. 37 EnFV.

Vor der Änderung		Nach der Änderung		Vergütungssatz ab Inbetriebnahme Wiederaufbau
Kategorie bisher	Leistung bisher	Kategorie neu	Leistung neu	
Angebaut	X	Angebaut	$X - Y (<X)$	Vergütungssatz bleibt gleich
Angebaut	X	Integriert	X oder $X - Y (\leq X)$	Vergütungssatz bleibt gleich
Integriert	X	Angebaut	X	Absenkung des Vergütungssatzes: Kategorie angebaut, Leistung X*
Integriert	X	Angebaut	$X - Y (<X)$	Absenkung des Vergütungssatzes: Kategorie angebaut, Leistung X*
Angebaut	X	Angebaut	$X + Y (>X)$	Mischvergütungssatz Grundanlage: Vergütungssatz bleibt Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y **
Angebaut	X	Angebaut /integriert	X (ang.) + Y (int.) ($>X$)	Mischvergütungssatz Grundanlage: Vergütungssatz bleibt Erweiterung: Kategorie integriert, Leistung Y **
Angebaut	X	Integriert	$X + Y (>X)$	Mischvergütungssatz Grundanlage: Vergütungssatz bleibt Erweiterung: Kategorie integriert, Leistung Y **
Integriert	X	Angebaut	$X + Y (>X)$	Mischvergütungssatz Grundanlage: Absenkung des Vergütungssatzes Kategorie angebaut, Leistung X* Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y**

X bezeichnet die Leistung vor der Änderung,

Y bezeichnet die Leistungsveränderung nach der Wiederinbetriebnahme

* Zur Berechnung des Vergütungssatzes der Grundanlage gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Fördersystem gültige Version der EnFV bzw. der aEnV

** Zur Berechnung des Vergütungssatzes der Erweiterung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung gültige Version der EnFV bzw. der aEnV

Tabelle 1: Fallbeispiele für Wiederaufbau von EVS-Anlagen

7.1 EIV-Anlage

Beim Abbau einer mit einer EIV geförderten Anlage muss folgendes beachtet werden:

7.1.1 Abbau ohne Wiederaufbau

Ist kein späterer Wiederaufbau geplant, so wird die Einmalvergütung per Datum der Ausserbetriebnahme widerrufen. Pronovo fordert die zu viel ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück. Die Rückforderung berechnet sich gemäss dem Zeitraum, in welchem die Anlage in Betrieb war und der Betriebsdauer, welche hätte erreicht werden müssen. Der Anlagenbetreiber muss gemäss

geltendem Recht die PV-Anlage während mindestens 15 Jahren betreiben. Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung vor dem 1. Januar 2018 verfügt wurde, beträgt diese Dauer 10 Jahre. Die Rückforderung erfolgt jeweils gegenüber der im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs an der Anlage berechtigten Person. Wird also eine Anlage an einen neuen Anlagenbetreiber übertragen und baut dieser sie zurück, erfolgt die Rückforderung gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber.

7.1.2 Wiederaufbau

Ist ein Wiederaufbau der Anlage geplant, so wird dem Anlagenbetreiber eine Frist von einem Jahr gewährt um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Nimmt er die Anlage innert dieser Frist wieder in Betrieb, verlängert sich die Mindestbetriebsdauer²⁵ nicht. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme nicht innert dieser einjährigen Frist, muss die Einmalvergütung anteilmässig zurückerstattet werden, wie unter Ziff. 7.1.1 ausgeführt und für die Anlage kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Werden an der ursprünglichen Anlage Module oder Wechselrichter abgebaut, ersetzt oder zugebaut, muss dies Pronovo mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, mindestens die Leistung und Kategorie der bisherigen Anlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Wird durch den Wiederaufbau die Leistung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage verringert oder wechselt bei einer KLEIV-Anlage die Kategorie von integriert zu angebaut, so fordert Pronovo die ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück.

Falls die Anlage um mehr als 2 kWp grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen Anlage. Damit kann für diese Erweiterung der Leistungsbeitrag beansprucht werden (siehe Kapitel 6.3). Es ist jederzeit möglich, die für die ursprüngliche Anlage erhaltene EIV zurückzuzahlen und die neu errichtete Anlage erneut anzumelden. Nach der Rückzahlung der EIV und der Neuanmeldung wird das Gesuch auf die Warteliste gesetzt. Sobald die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und das Gesuch komplett ist, verfügt Pronovo eine neue EIV mit einer neuen Mindestbetriebsdauer.

²⁵ nach Art. 33 Abs. 1 lit. a EnFV bzw. Anhang 1.8, Ziff. 6.1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, Stand 1. Januar 2017 (aEnV)

Vor der Änderung		Nach der Änderung		Einmalvergütung
Kategorie bisher	Leistung Bisher	Kategorie neu	Leistung Neu	
Angebaut	X	Angebaut	X	keine Änderung
Angebaut	X	Angebaut	$X - Y (<X)$	Anteilmässige Rückforderung aufgrund verminderter Leistung
Angebaut	X	Integriert	X	Wahl: Bisherige EIV behalten oder bereits erhaltene EIV anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um EIV für integrierte Anlage stellen*
Angebaut	X	Integriert	$X - Y (<X)$	Wahl: Bisherige EIV aufgrund verminderter Leistung anteilmässig rückerstatten oder bereits erhaltene EIV pro rata temporis rückerstatten und neues Gesuch um EIV stellen*
Integriert	X	Angebaut	X	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel
Integriert	X	Angebaut	$X - Y (<X)$	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel und verminderter Leistung
Angebaut	X	Angebaut	$X + Y (>X)$	Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y^{**}
Integriert	X	Angebaut	$X + Y (>X)$	Neuberechnung EIV (gegebenenfalls anteilmässige Rückerstattung) Grundbeitrag und Leistungsbeitrag für die Grundanlage: Kategorie angebaut, Leistung X^{***} Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y^{**}
Angebaut	X	Integriert	$X + Y (>X)$	Wahl: Leistungsbeitrag für Erweiterung in der Kategorie integriert, Leistung Y^{**} ; oder bereits erhaltene EIV anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um EIV für integrierte Anlage stellen*

X bezeichnet die Leistung vor der Änderung,

Y bezeichnet die Leistungsveränderung nach der Wiederinbetriebnahme

* Es hat dabei keine neue Online-Anmeldung zu erfolgen, es kann Pronovo lediglich mitgeteilt werden, dass eine Neuanmeldung des Projektes gewünscht wird.

** Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Erweiterung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Erweiterung anwendbare Version der EnFV bzw. der aEnV

*** Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Grundanlage gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Einmalvergütung anwendbare Version der EnFV bzw. der aEnV

Table 2: Fallbeispiele für Wiederaufbau von EIV-Anlagen

Rechtliche Grundlagen

Gesetze		
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	SR 210
Verordnungen		
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie	
BiPV	«building integrated photovoltaic»; Gebäudeintegrierte Photovoltaik	
EIV	Einmalvergütung (für grosse und kleine Photovoltaikanlagen)	
EVS	Einspeisevergütungssystem	
GREIV	Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen	
HKN	Herkunftsnachweis	
KLEIV	Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen	
NAP	Netzanschlusspunkt	
PV	Photovoltaik	
STWEG	Stockwerkeigentumsgemeinschaft	
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Siehe Kapitel 3.4.4